

Gemeinde/OT Hohne, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.07. – 11.08.2025

und gemäß § 4 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
1	Landkreis Celle Schreiben vom 04.08.2025	1.1	Nach Beteiligung der Fachämter und -abteilungen wird zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 "Solarpark Hohne-Süd" der Gemeinde Hohne Folgendes vorgebracht:	A 1.1	Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 1.1	---	
		1.2	<u>Abteilung Raumordnung:</u> Gegen die vorliegende Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken . Allerdings ist den Unterlagen noch keine ausreichende Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu entnehmen. Erfordernisse der Raumordnung sind Ziele, Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG).	A 1.2	Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 1.2	---	
		1.3	Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).	A 1.3	Der Sachverhalt ist bekannt.	
				B 1.3	---	
		1.4	Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen ; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).	A 1.4	Der Sachverhalt ist bekannt.	
				B 1.4	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		1.5	Das RROP 2005 des Landkreises Celle trifft für das Plangebiet verbindliche Festlegungen . Diese Festlegungen der Raumordnung können sowohl in textlicher Form (Plansätze) oder zeichnerischer Form in der zeichnerischen Darstellung des Planwerkes vorliegen.	A 1.5	Der Sachverhalt ist bekannt.	
				B 1.5	---	
		1.6	Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Vorsegebiets Natur und Landschaft (D 2.1 RROP 2005). Hierzu wird unter Ziff. 2.1 im RROP 2005 unter Naturschutz und Landschaftspflege ausgeführt: „ Natur und Landschaft sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden , dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Nutzbarkeit der Naturgüter, - die Pflanzen- und Tierwelt sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“	A 1.6	Der Sachverhalt ist bekannt. Er ist bereits in Kap. 4.1.2 „Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle“ dargestellt. s. auch folgende Pkte.	
				B 1.6	Keine Änderung der Planung.	
		1.7	Das Potenzial und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sollen gesichert bzw. soweit wie möglich wiederhergestellt werden . Die Qualität von Boden, Wasser und Luft sollen so beschaffen sein, dass die Voraussetzung zum Fortbestand oder zur Entwicklung der jeweils natürlichen Ökosysteme auf der überwiegenden Fläche gegeben ist. Die naturbetonten Ökosysteme und die heimischen Tier- und Pflanzenarten sollen in dem für ihre dauerhafte Existenzsicherung nötigen Umfang erhalten werden .	A 1.7	Die Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes sind vergleichsweise gering, da nur intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen betroffen sind. Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Bezüglich der Biotopausstattung und Bodenfunktion überwiegen durch die Entwicklung von extensivem Grünland und die Pflanzung von Hecken sogar positive Effekte (s. Teil 2 der Begründung „Umweltbericht“). Eine weitere Aufwertung des Naturhaushaltes ist bei Umsetzung einer FF-PV-Anlage nicht möglich. Vor dem Hintergrund des „überragenden öffentlichen Interesse“ erneuerbare Energien nutzen zu können, welches gemäß § 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz als vorrangiger Belang in die	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Schutzgüterabwägung eingebracht wurde, wird zu Gunsten der FF-PV-Anlage abgewogen. Im Entwurf des RROP 2026 (noch nicht rechtswirksam) ist kein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft mehr vorgesehen, sondern stattdessen ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Diese Planung bestätigt die inzwischen geänderte Bedeutung und Zielsetzung des Gebietes. Die Ausführung wird in Kap. 4.1.2 „Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle“ ergänzt. Der Umweltbericht, aus dem die Auswirkungen der Planung in Bezug auf die Umweltbelange hervorgehen, wird zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt.	
				B 1.7	Ergänzung Begründung/Umweltbericht.	
		1.8	Naturraumtypische Landschaftsbilder und eine erlebnisreiche Landschaft sollen gesichert und entwickelt werden. Flächen, auf denen diese Voraussetzungen erfüllt sind, sollen in ihrem Zustand erhalten werden. Flächen, auf denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, sollen - soweit es im Zusammenhang der räumlichen Nutzungen insgesamt möglich ist - in diesen Zustand versetzt werden. Eingriffe in Gestalt oder Nutzung von Flächen dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sollen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe sollen die beeinträchtigten oder verlorenen Werte des Naturhaushalts gleichwertig wiederherstellen.“	A 1.8	Die Konflikte mit den Belangen des Landschaftsbildschutzes sind vergleichsweise gering, da einerseits keine hochwertigen Landschaftsbildelemente beseitigt werden und andererseits um das Gebiet herum eine eingrünende Hecke angepflanzt wird, die zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung führt. Bestehende, erhaltenswerte Vegetation wird erhalten (Graben mit Gewässerrandstreifen, Hecke, Einzelbäume). Damit wird der Eingriff in das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten. Der Gewässerrandstreifen wird im Vergleich zum Vorentwurf von 5 m auf 15 m erweitert. Sonstige unvermeidbare Eingriffe (durch Versiegelungen) werden ebenfalls kompensiert (s. auch Pkt. A 1.7). Vor dem Hintergrund des „überragenden öffentlichen Interesse“ erneuerbare Energien nutzen zu können, welches gemäß § 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht wurde, wird	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					insgesamt jedoch zugunsten der FF-PV-Anlage abgewogen. Im Entwurf des RROP 2026 (noch nicht rechtswirksam) ist kein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft mehr vorgesehen, sondern stattdessen ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Diese Planung bestätigt die inzwischen geänderte Bedeutung und Zielsetzung des Gebietes. Die Ausführung wird in Kap. 4.1.2 „Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle“ ergänzt. Entsprechende Darstellungen zu Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgen im Umweltbericht, der zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt wird. Tlw. auch in Pkt. A 1.18	
				B 1.8	Ergänzung Begründung/Umweltbericht.	
		1.9	Die Festlegung als Vorsorgegebiet Natur und Landschaft ist ein Grundsatz der Raumordnung und somit der Abwägung zugänglich . Eine ausreichende Beschäftigung mit dem Grundsatz der Raumordnung ist in der vorliegenden Begründung jedoch nicht erfolgt . Die alleinige Darstellung der Nutzung in Kapitel 4.1.3 und das in Zukunft intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen zu extensivem Grünland umgewandelt werde, ohne die Darstellung etwaiger Folgen, reicht nicht aus. Vielmehr bedarf es der Ermittlung der Folgen der Umwandlung und der Darstellung des Ausgleichs der Funktion .	A 1.9	Durch die Umwandlung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und die Schonung höherwertiger Biotope und Landschaftsbildelemente sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gering und werden vollständig kompensiert (s. auch Pkte. A 1.7 + 1.8). Entsprechende Ausführungen (auch eine Eingriffsbilanzierung) erfolgen im Umweltbericht, der zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt wird.	
				B 1.9	Ergänzung Begründung/Umweltbericht.	
		1.10	<u>Abteilung Natur- und Landschaftsschutz:</u> Grundlage und Maßstab für die Stellungnahme der UNB des Landkreises im Rahmen von Bauleitplanverfahren für FF-PV-Anlagen ist die	A 1.10	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			gemeinsame Arbeitshilfe des Nds. Landkreistages, des Nds. Umweltministeriums und der Nds. Fachbehörde für Naturschutz zum naturverträglichen Ausbau von FF-PV „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (NLT/NLWKN 2023). Planungen die von den Hinweisen dieses Expertenpapiers abweichen, sind fachlich gut zu begründen. Die Verpflichtung der Gemeinden nach § 2 BNatSchG die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen und gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, ist bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.		Die genannte Arbeitshilfe wurde bei der Planung berücksichtigt. Abweichungen sind bereits begründet bzw. werden ergänzt (s. folgende Pkte.).	
				B 1.10	---	
		1.11	Zu Planzeichnung und textliche Festsetzungen: Es wird darauf hingewiesen, dass die Abmessungen der Modultischtiefen mit bis zu 6,80 m statt maximal 5 m nicht den Empfehlungen der Arbeitshilfe (NLT/NLWKN 2023) entsprechen. Zwar erfüllen die Modulabstände von 4,8 m die Mindestanforderung für den Abstand in der Arbeitshilfe, diese Anforderung besteht jedoch unter der Annahme von maximal 5 m tiefen Modultischen. Weiterhin werden Modulreihenabstände von 5 m als günstiger empfohlen. Somit reichen die Modultischabmessungen und -abstände ggf. nicht aus, um als Vermeidungsmaßnahme für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Wasser und Boden sowie als naturverträgliche Gestaltung angesehen zu werden. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Überbauung und Verschattung entstehen.	A 1.11	Einer aus Naturschutzsicht optimalen Ausgestaltung der Anlage steht die damit verbundene geringere Energieausbeute bzw. ein größerer Freiflächenverbrauch für eine gleich hohe Energieausbeute entgegen. Das Bauleitplanverfahren erhebt nicht den Anspruch, eine mit den Naturschutzanforderungen optimale Ausgestaltung zu liefern, wie sie in der als Empfehlung einzustufenden Arbeitshilfe (NLT/NLWKN 2023) beschrieben wird. Vielmehr liefert die Planung einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Ansprüchen, genügt aber in jedem Fall den gesetzlichen Vorgaben, wonach erhebliche Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden, ansonsten auszugleichen sind. Daran richtet sich die Bauleitplanung im vorliegenden Fall aus. Auch beschattete Bereiche erlauben die Entwicklung zumindest eines artenarmen Extensivgrünlandes oder einer blütenarmen halbruderalen Gras-	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Aufgrund der größeren Modultische sollte sicher-gestellt werden, dass ein ausreichend großer, besonnener Streifen zwischen den Modulen entsteht. Die Breite des besonnenen Streifens ist anhand der Modulabmessungen, der Geländetopografie und der Lage zu ermitteln. Dabei sollte der besonnene Streifen von ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr – in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September – mindestens 2,5 m breit sein (bne 2019). Zur Entwicklung von artenreichen Grünlandbeständen sollten größere Reihenabstände von 5 – 6 m gewählt werden, wobei ein besonnener Streifen von mindestens 3 m vorgesehen ist (Fachgutachten BGHPLAN, 10/24). In Hinblick auf die Modultisch-tiefe könnten andere Modulanordnungen und –grö-ßen in Betracht kommen, um eine naturverträgli- chere Gestaltung des Solarparks zu erzielen. Gemäß der Arbeitshilfe (NLT/NLWKN 2023) ist eine Berechnung der belichteten und beschatteten Bodenflächen im Umweltbericht beizufügen. Reicht die Belichtung des Oberbodens bei einem Reihen- abstand von 4,80 m nicht aus, sind größere Rei- henabstände erforderlich, um eine ausreichende Vegetationsentwicklung zwischen den Modulen zu gewährleisten.		und Staudenflur, so dass es nicht zwingend auf eine Besonnung ankommt, sofern nicht höherwertig- ere Biotopausprägungen anzustreben sind. Da im vorliegenden Fall keine höherwertigen Biotope von Überbauung oder Beschattung betroffen sind (nur wildkrautarmes Ackerland) und selbst ein artenar- mes Extensivgrünland oder eine blütenarme halbruderales Gras- und Staudenflur naturschutz- fachlich höherwertig als das bisherige Ackerland sind, ist eine Beschattungsberechnung im vorlie- genden Fall verzichtbar. Diese wäre geboten, wenn von der Planung höherwertige Biotopausprä- gungen betroffen wären. s. auch Pkt. A 1.21	
				B 1.11	Keine Änderung der Planung.	
		1.12	Die Eingrünungen haben den Anforderungen aus der Arbeitshilfe zu entsprechen. Der Baumanteil der Eingrünung soll laut Arbeitshilfe (NLT/NLWKN 2023) 10% nicht unterschreiten, je nach Land- schaftsräum, Geländestruktur und Einsehbarkeit kann auch ein höherer Anteil an Bäumen erforder- lich sein. Daher sollte die Festsetzung, um den Empfehlun- gen zu entsprechen, mindestens alle 10 lfm. Bäume vorsehen und ggf. um weitere geeignete	A 1.12	Um den Solarpark herum wird eine Strauch-Hecke gepflanzt (G1a). Zudem bleiben eine Baum- Strauch-Hecke (G1b) im Inneren des Solarparks und mehrere Einzelbäume erhalten. Im Norden und Süden befinden sich entlang der Wege und Straßen Bäume, so dass insgesamt eine gemischte Struktur für verschiedene Tierarten entsteht. Die Strauch-Hecken ohne Bäume lösen bei Offenlandarten ein deutlich geringeres Meide- verhalten aus als Strauch-Baumhecken.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Arten ergänzt werden (nach KAISER 2023, Auswahl listen für Ansaaten und Pflanzungen in der freien Natur im Landkreis Celle - Empfehlungen der Naturschutzbehörde des Landkreises Celle).		Die Ausführungen sind überwiegend bereits in Kap. 7.5.1 „Private Grünfläche G1a - Hecke zum Anpflanzen“ enthalten und werden dort noch ergänzt.	
				B 1.12	Ergänzung Begründung.	
		1.13	Die Strauch-Baum-Hecke ist mindestens auf Modultischhöhe anwachsen zu lassen und sollte ihre natürliche Höhe erreichen können.	A 1.13	In der textlichen Festsetzung Nr. 4 ist bereits definiert: „Die Hecke ist auf eine Höhe von mind. 3,40 m heranwachsen zu lassen.“ Die Modultische sind auf eine Höhe von max. 3,40 m begrenzt (s. TF Nr. 2 und VEP). Eine noch größere Heckenhöhe ist aus naturschutzfachlichen Gründen abzulehnen, weil dieses zusätzliches Meideverhalten der im Umfeld vorkommenden Feldvögel auslösen würde (artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand).	
				B 1.13	Keine Änderung der Planung.	
		1.14	Es wird empfohlen die als „ Private Grünflächen gekennzeichneten Flächen “ als Flächen für Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) darzustellen .	A 1.14	Die privaten Grünflächen G1a „Baum-Strauch-Hecke“ und G1b „Strauch-Hecke“ sind bereits mit einer Signatur „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ überlagert. Die Grünfläche G2 „Gewässerrandstreifen“ dient im Wesentlichen dem Gewässerschutz, der Gewässerpflege/-unterhaltung und dem Biotopschutz. Sie ist als Grünflächen auszubilden. Daher kann die Darstellung als Grünfläche oder als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgen. Die Fläche ist aber nicht als Kompensationsfläche im Sinne der Eingriffsregelung erforderlich. Da die Flächen zwingend als Grünflächen ausgebildet werden sollen, werden diese als solche dargestellt. Auf eine überlagernde Darstellung als Maßnahmenfläche wird aufgrund der besseren Lesbarkeit und der Tatsache, dass sie nicht in	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					jedem Fall für die Kompensation erforderlich sind, verzichtet. Zudem ist in der textlichen Festsetzung Nr. 4. „Grünordnerische Festsetzungen“ u.a. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Rechtsgrundlage genannt, mit dem Maßnahmenflächen geregelt werden. Auf eine zusätzliche zeichnerische Signatur zu Nr. 20 wird aus den o.g. Gründen verzichtet. Welche Flächen als Kompensationsmaßnahmen dienen, wird im Umweltbericht ersichtlich.	
				B 1.14	Keine Änderung der Planung.	
		1.15	Der zu schützende Bereich des zu erhaltenden Einzelbäume sollte den Kronentraufenbereich + 1,5 m betragen.	A 1.15	Das Aufstellen der Solarmodule ist nicht vergleichbar mit anderen baulichen Anlagen, da es nur punktuell zu einer Versiegelung kommt und auch Bodenverdichtungen und –befestigungen nicht zu befürchten sind. Hinzu kommt, dass es sich bei den Abstandsflächen um Ackerland handelt, bei dem durch das regelmäßige Pflügen im oberen Bodenbereich ohnehin keine Baumwurzeln zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund ist ausnahmsweise eine erhebliche Baumschädigung auch dann nicht zu erwarten, wenn sich der zu schützende Bereich auf den Kronentraufbereich beschränkt. Eine Erweiterung des zu schützenden Bereiches ist daher nicht erforderlich.	
				B 1.15	Keine Änderung der Planung.	
		1.16	Zu Umweltbericht (Entwurf): Erst zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ist der vollständige Umweltbericht erforderlich, daher ist die bisherige Umweltprüfung noch unvollständig. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann daher noch keine abschließende Beurteilung erfolgen. Folgende Hinweise sind zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits zu berücksichtigen:	A 1.16	---	
					Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 1.16	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		1.17	Mit den Zielen der Landschaftsplanung ist sich im Umweltbericht auseinanderzusetzen.	A 1.17	Zur Kenntnis genommen. Mit den Zielen der Landschaftsplanung wird sich im Umweltbericht auseinandergesetzt. s. auch folgende Pkte.	
				B 1.17	Ergänzung Umweltbericht.	
		1.18	Der Planungsraum ist von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und ist nach Zielkarte des LRP Entwurfs eine Fläche für die „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete (aus Kat. 2) sowie von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild“ als strukturreiches Wald-Offenlandgebiet mit den Anforderungen: Erhalt und Entwicklung von Grünland, Erhalt eines wenig beeinträchtigten Landschaftsraums mit hoher Empfindlichkeit gegenüber technischer Überformung und Erhalt und Entwicklung von Auenflächen. Eine Überbauung mit FF-PV steht im Konflikt mit diesen Anforderungen. Der LRP kann zum jetzigen Zeitpunkt als Entwurf bei Frau Mona Dempwolf (Kontakt: E-Mail: Mona.Dempwolf@LKCELLE.de; Telefon: 05141 916-6627) angefordert werden.	A 1.18	Aus Pkt. A 1.8 (tlw.): Die Konflikte mit den Belangen des Landschaftsbildschutzes sind vergleichsweise gering, da einerseits keine hochwertigen Landschaftsbildelemente beseitigt werden und andererseits um das Gebiet herum eine eingrünende Hecke angepflanzt wird, die zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung führt. Bestehende, erhaltenswerte Vegetation wird erhalten (Graben mit Gewässerrandstreifen, Hecke, Einzelbäume). Damit wird der Eingriff in das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten. Der Gewässerrandstreifen wird im Vergleich zum Vorentwurf von 5 m auf 15 m erweitert. Vor dem Hintergrund des „überragenden öffentlichen Interesse“ erneuerbare Energien nutzen zu können, welches gemäß § 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht wurde, wird insgesamt jedoch zugunsten der FF-PV-Anlage abgewogen. Im Entwurf des RROP 2026 ist kein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft mehr vorgesehen, sondern stattdessen ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Diese Planung bestätigt die inzwischen geänderte Bedeutung und Zielsetzung des Gebietes. Entsprechende Darstellungen zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgen im Umweltbericht, der zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt wird.	
				B 1.18	Ergänzung Umweltbericht.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		1.19	Weiterhin ist direkt nördlich angrenzend (Hahnenmoorgraben) eine Entwicklungsfläche für sonstige Fließgewässer mit Bedeutung für den Biotopverbund in der regionalisierten Kulisse der Gewässerauen. Beim Hahnenmoorgraben handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung mit Bedeutung als Vernetzungskorridor im Biotopverbund. Derzeit ist nur ein schmaler Gewässerrandstreifen von 5m geplant. Die vorliegende FFPV-Planung muss, sofern sie vollständig eingezäunt wird, einen Abstand von mindestens 15m zw. Zaun und Böschungsoberkante des Fließgewässers einhalten. Der Abstand ist sicherzustellen, um den Erhalt der Biotopverbundfunktion an dieser Stelle nicht zu gefährden. Als Zielarten sind semiaquatische Arten sowie insb. (Groß-)Säuger zu nennen, die sich entlang des Gewässerrandstreifens bewegen. Da sich entlang der Nordseite des Hahnenmoorgrabens ein Weg erstreckt, kommt seiner Südseite eine deutlich höhere Bedeutung als Wanderkorridor für diverse Arten zu, die sich auf dieser Seite ungestört bewegen können. Die 15m sind so auszugestalten, dass sie barrierefrei und frei von wiederkehrenden Störungen sind. Es können hier zusätzliche Gehölzstrukturen angelegt bzw. Biotopstrukturen entwickelt werden, welche als Kompensation für das hiesige Vorhaben anrechenbar sind. Die Erreichbarkeit des Gewässers durch den Unterhaltungspflichtigen ist zu berücksichtigen	A 1.19	Der Abstand zwischen dem Flurstück des Gewässers und dem Zaun ist zzt. mit 10m festgeschrieben (5m Gewässerrandstreifen und 5m Hecke). Der Anregung wird nachgekommen und die Grünfläche G2 „Gewässerrandstreifen“ von 5 auf 15 m verbreitert, so dass inkl. Hecke dann ein 20 m breiter Grünstreifen entsteht.	
				B 1.19	Änderung der Planung.	
		1.20	Auf die Beeinträchtigungen durch die Überbauung/Verschattung des Bodens ist einzugehen.	A 1.20	Die Aspekte werden im Umweltbericht berücksichtigt.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 1.20	Ergänzung Umweltbericht.	
		1.21	Der notwendige Reihenabstand ist abhängig von der Modultischtiefe , sofern diese 5 m oder weniger betragen sind 3,5 m ausreichend , sofern diese höher sind, sind für eine naturverträgliche Gestaltung der PV-Anlage größere Abstände erforderlich oder eine Berechnung der besonnten Bereiche die eine ausreichende Besonnung belegen (NLT/NLWKN 2023).	A 1.21	In der textlichen Festsetzung Nr. 2 ist festgelegt: „Die Modulreihen müssen einen Abstand von mind. 4,80 m zueinander aufweisen. Die Tiefe der Modulreihen darf jeweils max. 6,80 m betragen.“ Damit sind die Modulreihen zwar tiefer als 5 m, dafür ist der Reihenabstand mit mind. 4,80 m aber größer als 3,50 m. Das Verhältnis ist damit etwa das gleiche: $3,50 : 5,00 = 0,7$ $4,80 : 6,80 = 0,7$ Da im NLT-Papier keine Höhen genannt sind, lässt sich ein weiterer Vergleich nicht anstellen. Im Übrigen sei auf die Ausführungen zu Pkt. 1.11 verwiesen, wonach nicht alle Empfehlungen des NLT/NLWKN-Arbeitspapiers für eine aus Naturschutzsicht optimale Anlagengestaltung in Folge der Güterabwägung berücksichtigt werden können.	
				B 1.21	Keine Änderung der Planung.	
		1.22	Bei einer geplanten Rückumwandlung der festzulegenden Kompensationsflächen zu Flächen für Landwirtschaft ist neben dem Biotop- und Artenschutz auch die Eingriffsregelung zu berücksichtigen . Es ist davon auszugehen, dass sich Kompensationsflächen innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes zu einem natürlichen Bestandteil von Natur- und Landschaft entwickelt und somit eine Beseitigung der Gehölze (Bäume und Sträucher) und der wertvollen Biotopflächen (Grünland, Rueralfächen, Brachen ab Wertstufe III) zu einem Eingriff i.S.d. § 13 ff. BNatSchG führt.	A 1.22	Zur Kenntnis genommen. Vor der geplanten Rückumwandlung hat eine Änderung bzw. Aufhebung des Bebauungsplanes zu erfolgen. Hierbei sind die dann geltenden Vorgaben u.a. zu Natur-/Artenschutz sowie zu Eingriffsbilanzierung einzuhalten.	
				B 1.22	Keine Änderung der Planung.	
		1.23	<u>Abteilung Bauleitplanung:</u>	A 1.23		

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Auf dem Plan sind die Präambel und Verfahrens- vermerke zur Beschlussfassung zu ergänzen. Diese fehlen aktuell ausnahmslos. Für die Präambel ist das Muster der Anlage 12 bis 14 VV BauGB zu verwenden. Die Verfahrensver- merke auf der Planzeichnung sind entsprechend der Nr. 42.4 Nr. d VV-BauGB mit aufzunehmen. Hierfür ist das Muster der Anlage 16 VV-BauGB zu verwenden. Derzeit sind lediglich auf Seite 22 der Begründung Teil 1, ohne Sachzusammenhang, zwei Verfahrensvermerke aufgeführt.		Für die Beteiligungsverfahren werden die Verfah- rensvermerke i.d.R. nicht mit versandt/veröffent- licht. Diese werden zum Entwurf des Bebauungs- planes ergänzt. Grundlage bildet dabei das neben- stehende Muster.	
				B 1.23	Ergänzung Präambel + Verfahrensvermerke.	
		1.24	Nach 42.4 VV-BauGB ist, neben der zeichneri- schen und textlichen Darstellung des Planinhalts, in die Planzeichnung u.a. der Hinweis auf die maß- gebliche Fassung der BauNVO aufzunehmen.	A 1.24	Die wesentlichen Rechtsgrundlagen (darunter auch die BauNVO) sind bereits auf dem Plandoku- ment enthalten (s. „Wesentliche Rechtsgrundla- gen“).	
				B 1.24	Keine Änderung der Planung.	
		1.25	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB insbesondere die von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Ent- wicklungskonzepte und Planungen zu berücksichti- gen.	A 1.25	Die entsprechenden Konzepte und Planungen wurden berücksichtigt. s. auch Pkte. 1.26 und 1.27	
				B 1.25	---	
		1.26	Dazu zählt auch der von der Samtgemeinde La- chendorf beschlossene Steuerungsrahmen und der von der Gemeinde beschlossene Kriterienkata- log. Die Begründung des Bebauungsplanes setzt sich nicht ausreichend mit der Vereinbarkeit des Steue- rungsrahmen auseinander. Hierzu ist insbesondere auf Punkt 3 einzugehen, der für die Inanspruch- nahme landwirtschaftlicher Flächen ein Fachgut- achten fordert. Der Hinweis auf das Gutachten und das Ergebnis des Gutachtens sollten Eingang in die Begründung zum Bebauungsplan finden,	A 1.26	Mit dem Steuerungsrahmen der Samtgemeinde Lachendorf wurde sich bereits auseinandergesetzt (s. Begründung Kap. 4.4.2 „SG Lachendorf: Steue- rungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanla- gen“). Das darin geforderte landwirtschaftliche Gutachten liegt inzwischen vor (Landwirtschaftskammer Nie- dersachsen, 13.01.2026). Eine Zusammenfassung des Gutachtens wird in Kap. 4.4.2 „SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und Kap. 11.2 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			sobald das Gutachten - wie in der Begründung aufgeführt – vorliegt .		ergänzt. Aufgrund des Datenschutzes wird das Gutachten nicht als Anlage zur Begründung veröffentlicht, kann aber auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.	
				B 1.26	Ergänzung Begründung.	
		1.27	Ebenso findet der von der Gemeinde Hohne beschlossene Kriterienkatalog zur Errichtung von FFPV kaum Berücksichtigung . Die Selbstbindung der (Samt-) Gemeinde an die Vorgaben des Steuerungsrahmen und den Kriterienkatalog sind mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen . Eine Abweichung hiervon ist besonders zu begründen .	A 1.27	Der Kriterienkatalog der Gemeinde Hohne findet sehr wohl Berücksichtigung (s. Kap. 4.2.3 „Gemeinde Hohne: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“). Die Ausführungen werden zum Entwurf des Bebauungsplanes aktualisiert und konkretisiert. Die Planung entspricht dem Steuerungsrahmen und dem Kriterienkatalog. Abweichungen erfolgen nicht.	
				B 1.27	Änderung/Ergänzung Begründung.	
		1.28	Außerdem findet die sogenannte „ Umwidmungssperrklausel “ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB noch keine Berücksichtigung im vorliegenden Entwurf unter der Begründung zu 4.1. Danach sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden . Die Umwidmungssperrklausel schützt diese besonderen Bodennutzungen gegenüber anderen Nutzungsabsichten der Gemeinde vor einer voreiligen Umwidmung. Unter der Voraussetzung, dass die Flächen tatsächlich entsprechend genutzt werden, erhalten diese Nutzungen durch Satz 2 ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung . Satz 2 ergänzt zugleich aber auch Satz 1; es ist also nicht nur ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden im Rahmen der Planung geboten, sondern bei der Prüfung dieser Belange ist gezielt darauf zu achten, dass Landwirtschaft,	A 1.28	Die Bodenversiegelung wird auf ein Minimum begrenzt (s. textliche Festsetzung Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“). Zudem ist der Solarpark nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen. Dies wird im Durchführungsvertrag verankert. Die zusätzlichen Ermittlungs-, Abwägungs- und Begründungspflichten im Zusammenhang mit der Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sind in der Begründung bereits hinreichend berücksichtigt. Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung wird erkannt (vgl. etwa Begründung Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ und 11.2 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“). Aussagen zur Notwendigkeit der Umwandlung dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen zugunsten der vorliegenden Planung einer	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Wald und Wohnen als herkömmliche Nutzungsformen ebenfalls bewahrt werden. Durch Satz 4 wird schließlich eine gesonderte Ermittlungs- und Begründungspflicht in Bezug auf die landwirtschaftlichen und die Waldflächen eingeführt (EZBK/Wagner, 148. EL Oktober 2022, BauGB § 1a Rn. 49).		Freiflächenphotovoltaikanlage finden sich bereits in der Begründung (insb. Kap. 1, 4.1.3, Kap. 4.2.1). In der Begründung Kap. 4.2.2 sowie Kap. 4.2.3 werden die vom Rat der Samtgemeinde Lachendorf beschlossenen „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und die „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ der Gemeinde Hohne erläutert. Danach strebt die Samtgemeinde Lachendorf in Umsetzung der Mindestvorgabe des Nds. Klimagesetzes einen Flächenzielwert für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen von 1,5 % der Gemeindefläche an, welches nur unter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erreicht werden kann. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden ist eine Obergrenze von 50 ha festgelegt. Eine Umsetzung von Solarflächen im Innenbereich (z.B. auf Konversionsflächen, versiegelten oder Dachflächen) ist kurzfristig nicht möglich, um den Bedarf zu decken. Daher ist die Ausweisung von sonstigen Sondergebietsflächen im Außenbereich erforderlich. Die Eignung der konkreten Fläche wird insb. in der Begründung Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ aufgegriffen. Die Auswahl der Fläche erfolgte u. a. anhand einer landwirtschaftlichen Beurteilung mit einer Flächen-/Bodenanalyse. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes wurden entsprechend der Auswertung sowie der folgenden Bewertung beschlossen: Das vorliegende Gebiet entspricht im Wesentlichen den von der Samtgemeinde Lachendorf und der Gemeinde Hohne beschlossenen Kriterien. Nur von einem Kriterium des Steuerungsrahmens der SG Lachendorf wird unter Befürwortung des SG-Rates abgewichen (Abstand zum Wald, s. Pkt. A 12.3 der hier vorliegenden Abwägung).	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Die Planung des Solarparks dient dem „überragenden öffentlichen Interesse“, erneuerbare Energien nutzen zu können, welches als gemäß § 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht wurde (vgl. auch Begründung Kap. 4.1.1 sowie Kap. 4.1.3). Auch in Pkt. A 15.2	
				B 1.28	Keine Änderung der Planung.	
		1.29	Die Begründung setzt sich unter 4.1.3 mit der Nachnutzung der Fläche nach der Nutzungsdauer der FF-PV Anlage auseinander und legt einer möglichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche fest. Hierbei ist zu bedenken , dass für eine Änderung der Nutzung zunächst eine Aufhebung des geplanten Bebauungsplanes als auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes nötig ist.	A 1.29	Der Sachverhalt ist bekannt. Er wird in Kap. 2 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB)“ und 4.2.1 „Flächennutzungsplan“ der Begründung ergänzt.	
				B 1.29	Ergänzung Begründung.	
		1.30	Der Umweltbericht ist nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB zu gliedern und inhaltlich zu gestalten. Im Umweltbericht ist für alle Schutzgüter eine Bewertung, insbesondere die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, vorzunehmen. Zudem fehlt am Ende des Umweltberichts die Referenzliste der genutzten Quellen .	A 1.30	Der Umweltbericht wird zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt. Entsprechende Vorgaben zur Gliederung werden dabei berücksichtigt.	
				B 1.30	Ergänzung Umweltbericht.	
		1.31	<u>Abteilung Immissionsschutz:</u> Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für Solarparks liegt beim Gewerbeaufsichtsamt , eine frühzeitige Beteiligung wird daher empfohlen .	A 1.31	Das Gewerbeaufsichtsamt wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Danach bestehen keine Bedenken (s. Pkt. 13.1).	
				B 1.31	---	
		1.32		A 1.32	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Es wird angeregt, folgende Punkte zu berücksichtigen: - Die PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge von Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten. Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbau- teile zu verwenden bzw. einzusetzen. Hinsichtlich Elektromagnetischer Felder der Anlage sind die Vorgaben der 26. BlmSchV einzuhalten. - Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Um die Einhaltung der gemäß TA-Lärm geltenden Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten zu gewährleisten, sind entsprechende Abstände des Trafos bzw. des Wechselrichters zu berücksichtigen.		Die Empfehlungen und Vorgaben sind in nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Ein einzelnes Wohngebäude befindet sich in einem Abstand ca. 45 m vom sonstigen Sondergebiet „Solarpark“. Die Entfernung zum Solarpark wird um 10 m erweitert, so dass das Gebäude dann ca. 55 m Abstand hält. Die PV-Module sind nach Süden ausgerichtet, daher ist das Gebäude nicht von Lichtreflexionen und Blendwirkungen betroffen. Des Weiteren werden entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbau- teile verwendet. Zudem wird der Solarpark vollständig durch eine Hecke eingegrünt. Zwischen Solarpark und Wohngebäude befindet sich zudem eine Straße, die von Bäumen begleitet wird. Die Vorgaben der BlmSchV sind bei der Umsetzung der Planung einzuhalten. Die Vorgaben der TA-Lärm sind einzuhalten. Ein Trafo ist gemäß VEP ca. 93 m östlich vom nächsten Wohngebäude geplant. Eine Trafostationen weist max. 75 dB auf (konservativer Ansatz). Bei 93 m Abstand kommen beim Gebäude in diesem Fall ca. 36 dB an, was am Tag deutlich unter dem Grenzwert von Wohngebieten (50 dB) liegt und in der Nacht etwa dem Grenzwert (35 dB) entspricht. Bei der Wahl eines leiseren Trafos (z.B. 50-65 dB) liegen die Immissionen in 93 m Entfernung deutlich unter den Grenzwerten und sind kaum noch wahrnehmbar. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben der BlmSchV und der TA-Lärm wird im Durchführungsvertrag ergänzt.	
				B 1.32	Ergänzung Durchführungsvertrag.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		1.33	<u>Abteilung Wasserwirtschaft:</u> Der Planbereich grenzt südlich an das Gewässer II. Ordnung „Hahnenmoorgraben“. Ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5,0 m ist hier im Plan enthalten. Ebenso kreuzt ein Gewässer III. Ordnung den Planbereich. Hier sieht der Plan auf der Südseite des Gewässers entsprechend der Regelungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einen Gewässerrandstreifen in einer Breite von 3,0 m vor. Für die Gewässerunterhaltung ist ein Unterhaltungstreifen von 5,0 m Breite entlang des nördlichen Ufers im Plan enthalten. Eigentümer und unterhaltungspflichtig für dieses Gewässer III. Ordnung ist die Gemeinde Hohne, die Unterhaltung des Gewässers erfolgt durch die Samtgemeinde Lachendorf. Ob hier der einseitige Unterhaltungstreifen ausreichend ist, sollte mit dem Unterhaltungspflichtigen geklärt werden.	A 1.33		Der Graben befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Südlich grenzt im Geltungsbereich ein Gewässerrandstreifen an (dieser wird von 5 auf 15 m erweitert, s. Pkt. A 1.19). In der textlichen Festsetzung Nr. 4 „Grünordnerische Festsetzungen – Private Grünfläche G2 Gewässerrandstreifen“ ist festgelegt, dass die Fläche für die Gewässerunterhaltung zugänglich zu halten ist. Nördlich des Grabens befindet sich weiterhin eine Wegeparzelle, die von der Planung nicht betroffen ist. Das Gewässer kann somit wie bisher beidseitig erreicht und unterhalten werden.
				B 1.33		Keine Änderung der Planung.
		1.34	<u>Abteilung Bauaufsicht:</u> Die Zufahrt zum südlichen Teil der Anlagenfläche soll von Süden über die Hahnenhorner Landstraße erfolgen. Eine Erschließungsbestätigung wäre von der zuständigen Gemeinde (Müden) im Landkreis Gifhorn einzuholen.	A 1.34		Die Gemeinde Müden (Aller)/ Samtgemeinde Meinersen (Herr Kruzel) hat am 26.02.2026 telefonisch bestätigt, dass die Hahnenhorner Landstraße öffentlich gewidmet ist. Eine Erschließung über diese Straße sei daher grundsätzlich möglich. Weiterer Handlungsbedarf wird im Rahmen der Bauleitplanung von Seiten der Gemeinde Müden

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					(Aller)/ Samtgemeinde nicht gesehen (E-Mail vom 05.03.2026).	
				B 1.34	Ergänzung Begründung.	
		1.35	<u>Abteilung Denkmalschutz:</u> Die Flächen befinden sich nicht im Wirkungskreis eines Kulturdenkmals. Es bestehen aus Sicht der Baudenkmalpfl keine Bedenken .	A 1.35	Zur Kenntnis genommen.	
				B 1.35	---	
		1.36	Bezüglich der Bodendenkmalpflege ist keine abschließende Stellungnahme möglich, da die Benehmensherstellung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege noch nicht abgeschlossen ist.	A 1.36	Zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Celle (Aussage von Herr Reuting, 11.02.26) hat wiederholt beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege die Benehmsherstellung angefordert/abgefragt. Das Landesamt für Denkmalpflege hat nicht geantwortet. Dem Landkreis Celle wurde per E-Mail am 18.02.26 nochmals Gelegenheit gegeben, sich bis zum 27.02.26 zu äußern. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Es wird daher davon ausgegangen, dass aus Sicht der Denkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	
				B 1.36	---	
		1.37	Auf Grundlage der bodendenkmalpflegerischen Stellungnahme muss ggf. mit der Anordnung von archäologischen Maßnahmen und Auflagen gerechnet werden .	A 1.37	Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. 1.36	
				B 1.37	---	
		1.38	<u>Abteilung Vorbeugender Brandschutz:</u>	A 1.38	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Es ist auf eine ausreichende Löschwasserversorgung gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 zu achten. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.		Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Ausführungen zur Löschwasserversorgung sind bereits in Kap. 8 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung enthalten.	
				B 1.38	Keine Änderung der Planung.	
		1.39	<u>Hinweis zur Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB:</u> Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die „verfügbaren“ umweltbezogenen Informationen hinzuweisen. Zusätzlich ist auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen hinzuweisen. Die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen sind dabei nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der ortsüblichen Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Ein bloßer Hinweis auf den Umweltbericht ermöglicht keine inhaltliche Einschätzung darüber, welche Umweltbelange in einer konkreten Planung bisher thematisiert worden sind und wird der Anstoßfunktion, die der Gesetzgeber der Auslegungsbekanntmachung zumisst, nicht gerecht (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013). Es wird darum gebeten bei der öffentlichen Bekanntmachung weiterhin darauf zu achten, dass die umweltbezogenen Informationen schlagwortartig nach Themenblöcken zusammengefasst werden. Eine fehlerhafte Bekanntmachung führte sonst zur Rechtswidrigkeit des Bauleitplanes führen.	A 1.39	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtet.	
				B 1.39	Keine Änderung der Planung.	
		1.40	<u>Allgemeiner Hinweis:</u> Der Landkreis Celle benötigt eine digitalisierte Ausfertigung der Bauleitplanung zur Einbindung in das Programm „webGIS“. Nach der Bekanntmachung des Planes/ der Genehmigung wird daher um	A 1.40	Der Bitte wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Übersendung der Planurkunde mit vollständiger Verfahrensleiste in digitaler Form gebeten.	B 1.40	---	
6	LGLN, RD Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 04.07.2025	6.1	Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover wurde als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten . Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	A 6.1	---	
				B 6.1	---	
		6.2	Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel , z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein . Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden .	A 6.2	Eine Luftbildauswertung ist erfolgt. Für den Geltungsbereich wird nach durchgeführter Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Es wurde jedoch folgender Hinweis gegeben: „Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.“ Das Ergebnis der Luftbildauswertung wird in Kap. 10 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise - Kampfmittel“ der Begründung ergänzt.	
				B 6.2	Ergänzung Begründung.	
		6.3	Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung , bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet	A 6.3	Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. A 6.2	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen			
				B 6.3	Ergänzung Begründung.	
		6.4	Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	A 6.4	Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. A 6.2	
				B 6.4	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 17.07.2025	7.1	Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben wird darum gebeten, die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste zu kennzeichnen .	A 7.1	Die Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf sind im Entwurf ersichtlich, indem sie in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung in grüner Schrift dargestellt werden. Die Änderungen der Planzeichnung gehen aus der Begründung hervor.	
				B 7.1	---	
		7.2	Es wird darum gebeten, die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig digital zur Verfügung zu stellen. Der Standort des Planungsvorhabens soll möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML übersandt werden.	A 7.2	Die Unterlagen standen dem LBEG zur Beteiligung digital zur Verfügung. Sie werden auch zukünftig digital zur Verfügung gestellt.	
				B 7.2	---	
		7.3	Bei Fragen kann sich an den in der Stellungnahme genannten Kontakt gewendet werden . Es wird gebeten, das Aktenzeichen im Betreff anzugeben.		Zur Kenntnis genommen.	

		7.4	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange werden folgende Hinweise zum o.g. Vorhaben geben:	A 7.4	s. folgende Pkte.	
				B 7.4		
		7.5	Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von PhotovoltaikFreiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern . Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge gibt das LBEG im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei	A 7.5	Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen werden so weit möglich vermieden und vermindert. Beeinträchtigungen werden ausgeglichen. Der Umweltbericht wird entsprechende Aussagen enthalten .	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem gibt das LBEG fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren			
				B 7.5	Ergänzung Umweltbericht.	
		7.6	Allgemein wird auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.	A 7.6	Der LABO-Leitfaden wurde bei der Planung beachtet. Weitere Hinweise und Empfehlungen sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				B 7.6	Keine Änderung der Planung.	
		7.7	Bodenschutz in der Planung von PV-FFA Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Das LBEG empfiehlt folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.	A 7.7	Die Gemeinde Hohne verfügt nur über eine geringe Anzahl eigener Liegenschaften. Eine Untersuchung, ob die Dachflächen für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet sind, soll vorgenommen werden. Bei der Errichtung neuer Gebäude werden auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen installiert. Größere sonstige Flächen (z. B. versiegelte Flächen oder Schallschutzwände), die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für Solaranlagen genutzt werden könnten, gibt es zzt. nicht. Bei bestehenden Gebäuden und Flächen fremder Liegenschaften hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Installation von Solaranlagen. Da keine (innerörtlichen) Konversionsflächen oder versiegelte Flächen zur Verfügung stehen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen unumgänglich. Die Ausführungen sind bereits in Kap. 4.1.3 „Aus-einandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ der Begründung enthalten.	
				B 7.7	Keine Änderung der Planung.	
		7.8	Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die	A 7.8	Im Geobericht 8 sind Kriterien für besonders schutzwürdige Böden genannt (u.a. Böden mit	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Das LBEG empfiehlt diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS®-Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung (Geobericht 26). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfiehlt das LBEG deren Verwendung.		hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit). Diese wurden bei der Planung/Auswahl der Fläche berücksichtigt. Im Geobericht 26 sind Bodenfunktionsbewertungen mit funktionalem (nicht räumlichem) Bezug definiert. In Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ der Begründung sind bereits konkretere Ausführungen zum Boden enthalten. Der Umweltbericht wird mit weiteren Aussagen zum Boden zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt.	
				B 7.8	Ergänzung Umweltbericht.	
		7.9	Es wird empfohlen den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über § 9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.	A 7.9	Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann nach § 9 Abs. 2 BauGB „in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig [...] sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.“ Die „besonderen Fälle“ erfordern gem. „NLT-Papier 2023“ eine Problematik, die nicht alltäglich und nicht in beliebiger Lage anzutreffen ist. Da ein Rückbau der FF-PV nach Aufgabe der Nutzung an den meisten Standorten wünschenswert sein wird, kann nicht argumentiert werden, dass es sich um eine spezielle Situation handelt. Insofern sind bedingte und befristete Festsetzungen in einen Bebauungsplan nicht zulässig, um einen Anlagenrückbau zu bewirken. Daher bleibt für den angestrebten Rückbau im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger wird daher verankert, dass die Anlage nach Aufgabe der Nutzung/Beendigung des Betriebes zurückzubauen ist, so dass die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht. Vor Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan wieder als „Flächen für die Landwirtschaft“ darzustellen und der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufzuheben bzw. zu ändern. Der im Durchführungsvertrag vereinbarte Rückbau ist in der Begründung bereits erwähnt. Er wird zusätzlich in Kap. 2 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB)“ ergänzt.	
				B 7.9	Ergänzung Begründung.	
		7.10	Es wird eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen empfohlen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.	A 7.10	Um möglichst wenig Fläche zu versiegeln, werden in Anlehnung an den Vorhaben- und Erschließungsplan Festsetzungen zu überbaubaren Flächen getroffen (s. Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“ der textlichen Festsetzungen). In der TF Nr. 2 ist auch geregelt, dass die Modultische der Photovoltaik-Anlage mit Rammfundamenten (aus Metall) zu verankern sind. In Nr. 3 „Oberflächenentwässerung“ der textlichen Festsetzungen ist bereits Folgendes geregelt: Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Solarpark“ sind [außer bei den in Pkt. 2 „Maß der baulichen Nutzung“ genannten Anlagen] sämtliche Bodenbefestigungen in sickerfähiger Ausführung herzustellen, so dass das Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann.“ Hierzu zählen auch die Zuwegungen. Das heißt, dass auch Zuwegungen in sickerfähiger Ausführung herzustellen sind. Versiegelte Zuwegungen sind nicht geplant.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Damit wird den Empfehlungen nachgekommen.	
				B 7.10	Keine Änderung der Planung.	
		7.11	Bodenschutz beim Bauen In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht gibt das LBEG nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.	A 7.11	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Eingriffe in das Schutzgut Boden (Versiegelungen) werden kompensiert. Der Umweltbericht wird zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt und entsprechende Aussagen enthalten.	
				B 7.11	Ergänzung Umweltbericht.	
		7.12	Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotsszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden	A 7.12	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.			
				B 7.12	---	
		7.13	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweist das LBEG für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	A 7.13	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				B 7.13	Keine Änderung der Planung.	
		7.14	Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen relevant sind , wird darum gebeten das Schreiben des LBEG vom 04.03.2024	A 7.14	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			(Zeichen des LBEG: LID.4-L67214-07-2024-0001) [der Stellungnahme in Form eines Links beigefügt] zu beachten . [Bei dem Schreiben vom 04.03.2024 handelt es sich um Aussagen zu TÖB-Anfragen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren. Es wird darauf verwiesen, dass die begehrten Informationen genauer und rechtssicherer bei den Grundbuchämtern vorliegen und Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen gegeben.]		Ob Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge vorhanden sind, kann durch Sichtung der entsprechenden Grundbuchblätter geprüft werden. Dies ist für den Bebauungsplan nicht relevant.	
				B 7.14	---	
		7.15	Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden . In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen , da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden . Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	A 7.15	Die Hinweise werden berücksichtigt, sofern Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich werden.	
				B 7.15	Keine Änderung der Planung.	
		7.16	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange hat das LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen .	A 7.16	Zur Kenntnis genommen	
				B 7.16	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		7.17	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können . Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	A 7.17	Zur Kenntnis genommen.	
				B 7.17	---	
8	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Schreiben vom 01.08.2025	8.1	Von der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes wurde Kenntnis genommen. Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken , wenn die folgenden Punkte beachtet werden:	A 8.1	Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 8.1	---	
		8.2	1. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen, um temporäre Ausbauten des Fahrbahn-, Einmündungs- oder Seitenraumbereichs der Anbindung im Zuge unserer Landesstraßen, auch weit außerhalb des Plangebietes, zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung - Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen. Es wird darum gebeten sich für weitere Auskünfte an Frau Barbato zu wenden.	A 8.2	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				B 8.2	---	
		8.3	2. In Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung oder Längsverlegung im Zuge unserer Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten	A 8.3	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen . Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung - Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen.			
				B 8.3	---	
		8.4	3. Es ist zu gewährleisten , dass durch die Anlagen keine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße ausgeht. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bittet darum, entsprechende Nachweise und Gutachten vorzulegen . Für Unfälle , die auf Blendwirkung zurückzuführen , sind haftet die Gemeinde .	A 8.4	Die Landesstraße L 283 verläuft westlich des geplanten Solarparks in Nord-Süd-Richtung (s. Pkt. 8.8). Der Solarpark wird vollständig durch eine Hecke eingegrünt. Südlich und nördlich grenzen zudem Erschließungswege mit Bäumen an. Zudem werden entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile verwendet. Inzwischen wurde ein Blendgutachten erstellt (8.2 Obst & Hamm GmbH, 17.02.2026). Eine Störung des Straßenverkehrs auf der Landesstraße L 283 durch Reflexion der Sonne an den Modulen ist nicht erkennbar. Die Aussage wird in Kap. 11.1 der Begründung ergänzt und das Gutachten als Anlage beigelegt.	
				B 8.4	Ergänzung Begründung.	
		8.5	Im Weiteren bestehen in Bezug auf die Zuständigkeit des GB Wolfenbüttel , im Landkreis Gifhorn, in Abschnitt 75 im Zuge der L 283 gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken , wenn auch hier vom Betreiber der Photovoltaikanlagen jederzeit gewährleistet wird , dass durch den Bau, Bestand und Betrieb der Anlagen keine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße , insbesondere durch Blendwirkung , ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendwirkung durch spiegelnde Sonnenstrahlung , als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungs-/Überwachungsanlagen .	A 8.5	s. Pkt A 8.4 Eine Beleuchtung der Anlage und des Außenzauns ist unzulässig (s. textliche Festsetzung Nr. 4 „Gründordnische Festsetzungen“). s. Pkt. A 8.4	

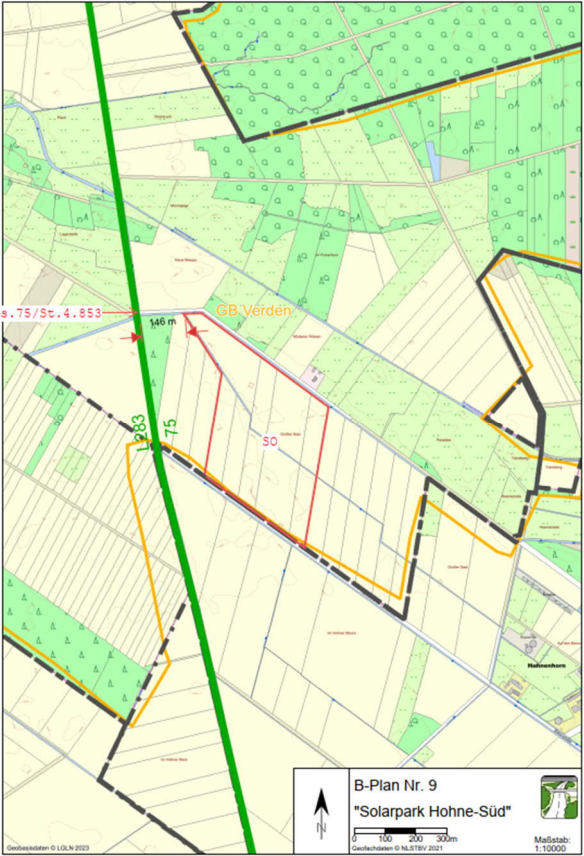
Gemeinde/OT Hohne, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.07. – 11.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Es dürfen keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs entstehen. Ein gutachterlicher Nachweis ist in den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren vorzulegen .			
				B 8.5	Ergänzung Begründung.	
		8.6	Die eingereichten Unterlagen wurden digital zu den Akten genommen.	A 8.6	---	
				B 8.6	---	
		8.7	Im Falle einer Aufstellung wird um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken gebeten.	A 8.7	Der Bebauungsplan befindet sich bereits in Aufstellung. Eine digitale Ausfertigung wird nach Erlangen der Rechtswirksamkeit übersandt.	
				B 8.7	---	
		8.8	Anlagen:	A 8.8	---	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
		

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
						

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
						
				B 8.8	---	
9		9.1	Gegen die o.g. Planungen bestehen aufgrund der von der Niedersächsische Landesbehörde für	A 9.1	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	Niedersächsische Landes- behörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde Schreiben vom 17.07.2025		Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde wahr- zunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist hier nicht erforderlich, da das Bauwerk die Höhe von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutz- bereichen nicht überschreitet.			
				B 9.1	---	
		9.2	Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche zivi- ler Flugsicherungsanlagen betroffen sind.	A 9.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 9.2	---	
		9.3	Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unbe- rührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruk- tur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bun- deswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	A 9.3	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Einwände geäu- ßert (s. Pkt. 10.1).	
				B 9.3	---	
10	Bundesamt für Infrastruk- tur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bun- deswehr Schreiben vom 07.07.2025	10.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht be- einträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Be- lange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung nach § 4.2 BauGB ist sei- tens der Bundeswehr nicht erforderlich.	A 10.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 10.1	---	
11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 16.07.2025	11.1	Nach Durchsicht der Unterlagen wird wie folgt Stel- lung genommen:	A 11.1	s. folgende Pkte.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 11.1	---	
		11.2	Im derzeitigen Planungsstadium kann seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.	A 11.2	Zur Kenntnis genommen. Die Landwirtschaftskammer wird weiter am Verfahren beteiligt. s. auch Pkt. 11.5	
				B 11.2	---	
		11.3	Unter dem Aspekt, dass hinsichtlich klimaschützender Maßnahmen akuter Handlungsbedarf besteht, bestehen von Seiten der Landwirtschaftskammer prinzipiell keine Bedenken gegenüber maßvollen Planungen zwecks ökologischer Energieerzeugung.	A 11.3	Zur Kenntnis genommen.	
				B 11.3		
		11.4	In diesem Falle werden jedoch knapp 40 ha Idw. Nutzfläche , welche einen aus agrarstruktureller Sicht guten Zuschnitt haben, in Anspruch genommen .	A 11.4	s. Pkt. 11.5	
				B 11.4	---	
		11.5	Ein Gutachten durch die Landwirtschaftskammer bzgl. der Beeinträchtigung der Agrarstruktur sowie der Idw. Betriebe vor Ort ist in Arbeit ; zur weiteren Planung ist es erforderlich, es zu vollenden und die Resultate einfließen zu lassen.	A 11.5	Das landwirtschaftliche Gutachten liegt inzwischen vor (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 13.01.2026). Eine Zusammenfassung des Gutachtens wird in Kap. 11.2 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“ ergänzt.	
				B 11.5	Ergänzung Begründung.	
		11.6	Desweiteren gibt es (noch) keine Aussagen zu etwaigen externen Kompensationsmaßnahmen wie z.B. Anlegen von Lerchenfenstern o.ä.	A 11.6	Externe Kompensationsmaßnahmen werden im Entwurf des Bebauungsplans ergänzt.	
				B 11.6	Ergänzung Planung.	
		11.7	Es wird um Beteiligung in den weiteren Verfahren gebeten.	A 11.7	Der Bitte wird nachgekommen und Landwirtschaftskammer am weiteren Verfahren beteiligt.	
				B 11.7	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
12	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg Schreiben vom 29.07.2025	12.1	von der Planung ist Wald indirekt betroffen. Nördlich des Planbereichs befindet sich eine Waldfläche. Die Abgrenzung ist im anliegenden Luftbild dargestellt. Aus Luftbildern unterschiedlichen Alters ist ersichtlich, dass diese Fläche mindestens seit 2003 mit einem geschlossenen Nadelbaumbestand bestockt war. Die Auszählung von Jahrringen der auf der Fläche noch vorhandenen Stuken ergibt etwa 40 Jahre alte Bäume. Daher handelt es sich hier um Wald, denn auch eine ursprünglich als Weih-nachtsbaumkultur angelegte Bepflanzung wäre mit 40 Jahren längst nicht mehr als solche nutzbar und gilt daher als "zu Wald durchgewachsen". Damit handelt es sich hier rechtlich um Wald, sofern die zuständige Waldbehörde keine Umwandlungsgenehmigung erteilt hat. Dies muss mit der Waldbehörde Celle geklärt werden. [Anlage: Luftbild]	A 12.1	Die Fläche weist aktuell eine Waldlichtungsflur auf. Im Aufstellungsverfahren wird davon ausgegangen, dass die Fläche weiterhin als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG einzustufen ist.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
						
				B 12.1	Keine Änderung der Planung.	
		12.2	Wenn eine Umwandlungsgenehmigung erteilt wurde, bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken .	A 12.2	Im Aufstellungsverfahren wird davon ausgegangen, dass die Fläche weiterhin als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG einzustufen ist.	
		12.3	Wenn keine Umwandlungsgenehmigung erteilt wurde, bestehen folgende Bedenken : Es handelt sich hier um Wald , zu dem ein ausreichender Abstand einzuhalten ist.	B 12.2	Keine Änderung der Planung.	
				A 12.3	Im vorliegenden Fall liegt zwischen sonstigem Songergebiet „Solarpark“ und Wald ein Abstand von gut 20 m vor (10 m Grünstreifen sowie Weg und Graben). Dieser Abstand wird auf ca. 30 m	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Der Abstand baulicher Anlagen zum Wald soll gemäß LROP 100 m betragen, aus fachlicher Sicht erscheinen jedoch bei Solarflächen bereits 50 m als ausreichend, um den angrenzenden Wald vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dies entspricht auch der Empfehlung des NLT. Der Abstand dient neben dem Schutz des Wald-rands auch der Gefahrenabwehr bezüglich Wald-brand und umstürzender Bäume sowie dem Wild und der Jagd. Die Aussage in der Planbegründung (S.12), dass hier ein Abstand von 25 m angemessen sei, bedarf daher einer nachvollziehbaren Begründung. Auch trifft dann die Aussage nicht zu, dass die Vor-gaben des Steuerungsrahmens der Samtge-meinde Lachendorf für Freilandphotovoltaikanla-gen hier eingehalten seien (Begründung S.13), denn der Steuerungsrahmen stuft Wälder sowie ei-nen 50 m tiefen Puffer außen herum als Aus-schlussflächen ein. Aus Waldsicht müsste daher der Grünstreifen vor dem Wald so verbreitert werden, dass zwischen Zaun und Waldrand 50 m Abstand verbleiben. Im Rahmen der 62. F-Planänderung wäre dement-sprechend eine Darstellung dieses Streifens in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen.		erweitert, indem die Grünfläche G2 „Gewässer-randstreifen“ von 5 m auf 15 m verbreitert wird. Belange der Habitatfunktion des Waldes verlangen im vorliegenden Fall keinen größeren Abstand, zu-mal selbst die PV-Anlage eine gewisse Habitat-funktion für waldrandbewohnende Tierarten entfal-tet, die über der eines intensiv bewirtschafteten Ackers liegt, wie er aktuell vorhanden ist. Ange-sichts nicht bestehender Konflikte mit der Schutz-funktion des Waldes und der insgesamt wenig be-deutsamen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der betroffenen Waldfläche ist ein Abstand von 50 oder sogar 100 m abzulehnen, weil damit ohne trift-igen Grund Flächen für die Erzeugung regenerati-ver Energie entzogen werden, die hier ganz offen-sichtlich einen überwiegenden Belang darstellen. Auch aus Gründen der Gefahrenabwehr ist kein größerer Abstand geboten. Es liegt auf den Feuchtstandorten nur eine geringe Waldbrandge-fahr vor und eine PV-Anlage bedarf nicht eines gleich hohen Brandschutzes wie etwa ein Wohn-gebiet. Außerdem schützt der wasserführende Graben zwischen Wald und PV-Anlage zusätzlich vor Waldbrand. Umstürzende Bäume in Richtung auf die PV-Anlage sind äußerst unwahrscheinlich, weil nur selten starke Nordwinde vorliegen und ein Nordwind vorrangig den nördlichen Waldrand der Waldfläche treffen würde, nicht aber den windab-gewandten südlichen Teil des Waldes, der für die PV-Anlage maßgeblich ist. Aber selbst, wenn ein Baum auf die Anlage stürzen würde, wären allen-falls Sachschäden zu besorgen, die aus Sicht des Betreibers hinnehmbar wären. Die Forderung eines 50 m breiten Waldabstandes ist daher im vorliegenden Fall als fachlich unbe-gründet abgelehnt.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Im Steuerungsrahmen der SG Lachendorf ist in Kap. 3.1 „Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen“ als Ausschlusskriterium definiert: „Wald- und Gehölzflächen (...), sowie Flächen mit einem Abstand von weniger als 50 m zu vorhandenen Waldflächen (Waldränder). [...]“ Hieraus geht hervor, dass das Kriterium aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen definiert wurde. Diese werden im Sinne der o.g. Erläuterung abgewogen. Im Weiteren geht es laut Steuerungsrahmen im Wesentlichen um den Schutz von Waldrändern. Diese sind im vorliegenden Fall durch die Planung nicht betroffen (s. Erläuterung oben). Der Aspekt wird in Kap. 4.2.2 „SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für PV-FF-Anlagen“ der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Von den politischen Gremien der Samtgemeinde wird beschlossen, dass im vorliegenden Einzelfall in Bezug auf den Waldabstand vom Steuerungsrahmen abgewichen und ein Abstand von 30 m statt 50 m zwischen Wald und sonstigem Sondergebiet „Solarpark“ für ausreichend erachtet wird.	
				B 12.3	Änderung Planzeichnung, Ergänzung Begründung.	
		12.4	Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise hat das Forstamt Fuhrberg aus Waldsicht nicht mitzuteilen.	A 12.4	Zur Kenntnis genommen.	
				B 12.4	---	
13	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle Schreiben vom 09.07.2025	13.1	Gegen die Durchführung der Planung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenen Belange keine Bedenken. Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.	A 13.1	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 13.1	---	
		13.2	Um Übersendung einer Ausfertigung der Entscheidung – möglichst per E-Mail - wird gebeten.	A 13.2	Der Bitte wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen und die Ergebnisse der Abwägung mitgeteilt. Da allerdings keine Anregungen oder Bedenken geäußert wurden, gibt es in diesem Fall keine Entscheidungsergebnisse.	
				B 13.2	---	
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Schreiben vom 30.07.2025	15.1	für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.	A 15.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 15.1	---	
		15.2	Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen . Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus Sicht der Handwerkskammer zu würdigen , insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden . Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden . Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten oder großen Parkplatzflächen des großflächigen Einzelhandels ist aus Sicht der Handwerkskammer zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Es wird an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die tägliche Versiegelungsfläche unter 30 ha fallen	A 15.2	Zur Kenntnis genommen. Die genannten Vorgaben und Hinweise werden berücksichtigt. Wie Pkt. A 1.28: Die Bodenversiegelung wird auf ein Minimum begrenzt (s. textliche Festsetzung Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“). Zudem ist der Solarpark nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen. Dies wird im Durchführungsvertrag verankert. Die zusätzlichen Ermittlungs-, Abwägungs- und Begründungspflichten im Zusammenhang mit der Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sind in der Begründung bereits hinreichend berücksichtigt. Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung wird erkannt (vgl. etwa Begründung Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			soll, erinnert. Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.		sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ und 11.2 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“).	
					Aussagen zur Notwendigkeit der Umwandlung dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen zugunsten der vorliegenden Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage finden sich bereits in der Begründung (insb. Kap. 1, 4.1.3, Kap. 4.2.1). In der Begründung Kap. 4.2.2 sowie Kap. 4.2.3 werden die vom Rat der Samtgemeinde Lachendorf beschlossenen „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und die „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ der Gemeinde Hohne erläutert. Danach strebt die Samtgemeinde Lachendorf in Umsetzung der Mindestvorgabe des Nds. Klimagesetzes einen Flächenzielwert für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen von 1,5 % der Gemeindefläche an, welches nur unter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erreicht werden kann. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden ist eine Obergrenze von 50 ha festgelegt. Eine Umsetzung von Solarflächen im Innenbereich (z.B. auf Konversionsflächen, versiegelten oder Dachflächen) ist kurzfristig nicht möglich, um den Bedarf zu decken. Daher ist die Ausweisung von sonstigen Sondergebietsflächen im Außenbereich erforderlich. Die Eignung der konkreten Fläche wird insb. in der Begründung Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ aufgegriffen. Die Auswahl der Fläche erfolgte u. a. anhand einer landwirtschaftlichen Beurteilung mit einer Flächen-/Bodenanalyse. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes wurden entsprechend der Auswertung sowie der folgenden Bewertung beschlossen: Das	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					vorliegende Gebiet entspricht den von der Samtge- meinde Lachendorf und der Gemeinde Hohne be- schlossenen Kriterien. Nur von einem Kriterium des Steuerungsrahmens der SG Lachendorf wird unter Befürwortung des SG-Rates abgewichen (Abstand zum Wald, s. Pkt. A 12.3 der hier vorlie- genden Abwägung). Die Planung des Solarparks dient dem „überragen- den öffentliche Interesse“, erneuerbare Energien nutzen zu können, welches als gemäß § 2 S. 2 Er- neuerbare-Energien-Gesetz als vorrangiger Be- lang in die Schutzgüterabwägung eingebracht wurde (vgl. Begründung Kap. 4.1.1 sowie Kap. 4.1.3).	
				B 15.2	Keine Änderung der Planung.	
20	Avacon AG Schreiben vom 15.07.2025	20.1	Im Anfragebereich befinden sich keine Versor- gungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.	A 20.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 20.1	---	
		20.2	Die Avacon Netz GmbH bittet darum zu beachten, dass die Markierung dem Auskunftsbereich ent- spricht und dieser einzuhalten ist.	A 20.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 20.2	---	
		20.3	Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsan- lagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.	A 20.3	Es wurden weitere Netzbetreiber am Verfahren be- teiligt.	
				B 20.3	---	
29	Zweckverband Abfallwirt- schaft Celle Schreiben vom 22.07.2025	29.1	Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle (ZAC) ist im Landkreis Celle und in der Stadt Celle als Un- tere Bodenschutzbehörde für Altablagerungen (UBB), als Untere Abfallbehörde (UAB) sowie als	A 29.1	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) zu- ständig.			
				B 29.1	---	
		29.2	UBB: Dem ZAC sind im Planungsbereich keine Alt- ablagerungen bekannt. Sollten bei den Grün- dungsarbeiten für die Module oder die dazugehö- rige Infrastruktur (Leitungen, Trafo o.ä.) Abfälle oder sonstige nicht geogene Auffüllungen ange- troffen werden , ist der ZAC zu informieren .	A 29.2	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 29.2	---	
		29.3	UAB: Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebe- nen Abfallvermeidung und zum Schutz von Depo- nievolumen sind während der Erschließung und der Baumaßnahmen anfallende Böden so weit wie möglich am Ort des Anfalls entsprechend der gülti- gen Rechtsvorschriften zu verwerten . Die Entsor- gung von Abfällen , die nicht lokal verwertet werden können, hat ordnungsgemäß und schadlos zu er- folgen . Die entsprechenden Nachweise sind auf Anforderung der Unteren Abfallbehörde zu erbrin- gen. Im Falle einer geplanten Verwendung exter- ner mineralischer Ersatzbaustoffe , die den Rege- lungen der ErsatzbaustoffV und damit verbunde- nen Anzeigepflichten unterliegen , ist die Untere Abfallbehörde rechtzeitig zu informieren . Nach- weise über die schadlose Verwertung des Materi- als sind vor Beginn der Baumaßnahme einzuholen und auf Anforderung vorzulegen .	A 29.3	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 29.3	---	
		29.4	örE: Seitens des Abfuhrbetriebs bestehen keine Bedenken . Die aktuelle Satzung des ZAC ist zu beachten (abrufbar unter www.zacelle.de). Auf das angehängte Informationsblatt wird hingewiesen .	A 29.4	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 29.4	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
30	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 31.07.2025	30.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt , alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben . Zu der o. g. Planung nimmt die Telekom wie folgt Stellung:	A 30.1	Zur Kenntnis genommen.	
		30.2	Im Planbereich verläuft südlich der Müdener Straße des Weges Hahnenmoorgraben eine Telekommunikationslinie (Rohranlage) über die Grundstücke Flur 11, Flurstücke 7, 8/1, 9/1, 10/1). Zur Verlegung dieser Tk-Linie wurden mit den Eigentümern privatrechtliche Verträge geschlossen. Die Lage ist aus beigefügtem Plan ersichtlich . [5 Pläne der Stellungnahme beigefügt]	B 30.1 --- A 30.2	Die Telekommunikationslinie befindet sich innerhalb der nördlichen, 15 m breiten Grünfläche G2 „Gewässerrandstreifen“, die als Extensivgrünland zu entwickeln ist. Die Telekommunikationslinie wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen (mit der Bemerkung „Lage ungenau“). Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mitgeteilt (Frau Raddatz, Telefonat am 04.12.2025), dass ein Aufmaß aufgrund fehlender Kabelmarken/ Kabelmerkmale nicht möglich ist. Eine Ortung der Leitung ist auch nicht möglich, da es sich um ein Glasfaserkabel handelt und diese nicht geortet werden können. Frau Raddatz teilte auch mit, dass die Telekommunikationslinie verrohrt ist und in einer Tiefe von ca. 1,20 m verlegt wurde. Da innerhalb der Grünfläche G2 nicht von Erdarbeiten auszugehen ist, ist die Telekommunikationslinie von dem Vorhaben nicht betroffen. Dennoch wird Folgendes auf dem Plan unter „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ ergänzt: „3. Telekommunikationslinie	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					<i>Im Planbereich verläuft eine unterirdische Telekommunikationslinie (Rohranlage) der Deutschen Telekom Technik GmbH.</i> <i>Die Schutzanweisungen für die Telekommunikationslinie (Rohranlage) des Betreibers sind zu beachten (s. Anlage zur Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9).“</i> Zudem wird eine Erläuterung in die Begründung aufgenommen (Kap. 10 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise – Telekommunikationslinie“).	
				B 30.2	Ergänzung Planzeichnung und Hinweis auf Plan und in Begründung	
		30.3	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen zur überörtlichen Versorgung weiterhin gewährleistet bleiben. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bittet die Deutsche Telekom Technik GmbH, die Tk-Linien bei der Aufstellung der Module zur berücksichtigen.	A 30.3	Die genannte Telekommunikationslinie verläuft innerhalb der nördlichen Grünfläche G2. Bei der Aufstellung der Module ist die Telekommunikationslinie daher nicht betroffen. s. auch Pkt. A 30.2	
				B 30.3	---	
		30.4	Bei Bauausführungen (z.B. Bau von Zufahrten oder Zäunen) ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die	A 30.4	Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten. s. Pkt. auch A 30.2	

Gemeinde/OT Hohne, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9, „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.07. – 11.08.2025

und gemäß § 4 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.			
				B 30.4	---	
		30.5	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	A 30.5	Es werden in den keine Bäume im Plangebiet/ im Bereich der Telekommunikationsline angepflanzt.	
				B 30.5	Keine Änderung der Planung.	
		30.6	In Bezug auf die Richtfunkstrecken wird darum gebeten sich an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de zu wenden. Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.	A 30.6	Die Richtfunk-Trassenauskunft der Deutsche Telekom Technik GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt. Die Bundesnetzagentur wurden am Verfahren beteiligt. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich sei, erfolge von Seiten der Bundesnetzagentur keine weitere Bewertung (s. Pkt. 33.1).	
				B 30.6	---	
		30.7	Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lachendorf.	A 30.7	Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird bei der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes beachtet.	
				B 30.7	---	
		30.8	Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre wünschenswert.	A 30.8	Der Bitte wird nachgekommen.	
				B 30.8	---	
31	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Schreiben vom 23.07.2025	31.1	Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH. Eine	A 31.1	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen von Seiten der Vodafone GmbH derzeit nicht geplant.	B 31.1	---	
32	50Hertz Transmission GmbH Schreiben vom 04.08.2025	32.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilt die 50Hertz Transmission GmbH mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.	A 32.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 32.1	---	
		32.2	Das Vorhaben befindet sich zwar im Präferenzraum der geplanten Kabelanlage SuedWestLink (DC42), diese ist jedoch nicht relevant.	A 32.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 32.2	---	
		32.3	Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußert sich die 50Hertz Transmission GmbH als Leitungsbetreiber nicht.	A 32.3	Zur Kenntnis genommen.	
				B 32.3	---	
		32.4	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	A 32.4	Zur Kenntnis genommen.	
				B 32.4	---	
		32.5	Hinweis zur Digitalisierung Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bittet die 50Hertz Transmission GmbH bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und	A 32.5	Die Unterlagen standen der 50Hertz Transmission GmbH zur Beteiligung digital im PDF-Format zur Verfügung. Sie werden zukünftig zusätzlich in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat zur Verfügung gestellt.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).			
				B 32.5	---	
33	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Schreiben vom 03.07.2025	33.1	Es wird sich für die Anfrage bedankt. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt von Seiten der Bundesnetzagentur keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	A 33.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 33.1	---	
		33.2	Die Bundesnetzagentur bittet um Beachtung der Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.	A 33.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 33.2	---	
		33.3	Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:	A 33.3	Zur Kenntnis genommen.	

Gemeinde/OT Hohne, vorhabebezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.07. – 11.08.2025

und gemäß § 4 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Die Bundesnetzagentur bittet, zukünftig Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse zu richten: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information können dem Link entnommen werden unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de .		Die genannte E-Mail-Adresse wird bereits verwendet.	
				B 33.3	---	
		33.4	Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür kann das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail) geschickt, welches unter folgendem Link zu finden ist: www.bnetza.de/648280 Wichtig: Das Formular wurde aktualisiert. Es wird gebeten, die aktuelle Version V 3-2 zu verwenden. Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu kann sich auch an den Planungsträger wendet werden.	A 33.4	Zur Kenntnis genommen. Das Referat 226 wurde am Verfahren beteiligt und wird auch weiterhin beteiligt.	
				B 33.4	---	
37	Abwasserverband Matheide Schreiben vom 07.08.2025	37.1	Der Abwasserverband bezieht sich auf die E-Mails vom 03.07.2025 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und nimmt wie folgt Stellung:	A 37.1	s. folgende Pkte.	
				B 37.1	---	

Gemeinde/OT Hohne, vorhabebezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 11.07. – 11.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		37.2	Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich ohne Anbindung an die zentrale Abwasserbeseitigung . Der AVM ist im Außenbereich ausschließlich für die Abfuhr von Fäkalschlämmen und Abwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen zuständig. Gemäß der Begründungen fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Schmutzwasser an.	A 37.2	---	
				B 37.2	---	
		37.3	Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt der Fall sein, wäre das Abwasser über eine abflusslose Sammelgrube zu entsorgen . Diese wäre nach den Bestimmungen der DIN 1986-100 von Mai 2008 zu errichten und zu betreiben.	A 37.3	Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 37.3	Keine Änderung der Planung.	
		37.4	Gegen die Ausführung des Vorhabens bestehen aus Sicht des Abwasserverbandes Matheide keine Bedenken .	A 37.4	Zur Kenntnis genommen.	
				B 37.4	---	

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **19** Celle-Uelzen Netz GmbH
- **28** Harbour Energy für Wintershall Dea GmbH
- **34** enercity Netzgesellschaft mBH

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **02** Landkreis Gifhorn
- **03** Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- **04** Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- **05** LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg
- **14** Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
- **16** Finanzamt Celle
- **17** Polizeikommissariat Lachendorf
- **18** SInON GmbH
- **21** Avacon AG
- **22** TenneT TSO
- **23** Exxon Moil Production Deutschland GmbH
- **24** Gasunie Deutschland Services GmbH
- **25** PLEdoc
- **26** Neptune Energy Deutschland GmbH
- **27** Nowega GmbH
- **35** Unterhaltungsverband Mittelaller
- **36** Unterhaltungsverband Lachte
- **38** Samtgemeinde Wesendorf
- **39** Samtgemeinde Flotwedel
- **40** Samtgemeinde Meinersen
- **41** Gemeinde Ahnsbeck (über Lachendorf)
- **42** Gemeinde Eldingen (über Lachendorf)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.